

Punktation einer Stellungnahme zum Art 2 Z 11 BGBl. I Nr. 177/2021

Dr. Thomas Pixner

Fachhochschule für Gesundheit Tirol

Vorausgeschickt

1. Mit der Änderung des Fachhochschulgesetzes durch Art 2 Z 11 BGBl. I Nr. 177/2021 ist es Fachhochschulen nur mehr möglich bis zu 90 ECTS-AP an Prüfungen und Qualifikationen anzuerkennen.
2. Dadurch müssen Studierende, welche ihre Berufsberechtigung als DGKP aufgrund eines Qualifikationsnachweises nach der GuK-AV, BGBl. II Nr. 179/1999 idF BGBl. II Nr. 296/2010 erworben haben, noch mindestens 90 ECTS-AP absolvieren, um den entsprechenden akademischen Grad zu erlangen.

Vergleich GuK-AV / FH-GuK-AV, BGBl. II Nr. 200/2008

3. Nach einem Vergleich der GuK-AV, BGBl. II Nr. 179/1999 idF BGBl. II Nr. 296/2010, BGBl. II Nr. 296/2010 und der FH-GuK-AV, BGBl. II Nr. 200/2008 kann folgendes festgehalten werden:
 - a. Gem § 15 GuK-AV, BGBl. II Nr. 179/1999 idF BGBl. II Nr. 296/2010 umfasst die theoretische Ausbildung 2.000 Stunden; die praktische Ausbildung umfasst gem § 18 leg cit 2.480 Stunden. Insgesamt sohin mindestens 4.480 Stunden.
 - b. Gem § 2 FH-GuK-AV, BGBl. II Nr. 200/2008 umfasst das Bachelorstudium der Gesundheits- und Krankenpflege mindestens 4.600 Stunden; davon mindestens 2.300 Stunden praktische Ausbildung.
 - c. Inhaltliche Unterschiede erschöpfen sich im Wesentlichen zu den wissenschaftlichen Kompetenzen einschließlich der Abfassung einer Bachelorarbeit. Es kann wohl außer Streit gestellt werden, dass die Absolvierung von Lehrveranstaltungen mit identischen Inhalten weder sinnvoll noch zweckdienlich ist und nicht Telos der Norm sein kann.
 - d. Daher ist unseres Erachtens für die Verleihung des entsprechenden akademischen Grades die Absolvierung von 21-30 ECTS-AP sinnvoll, zweckdienlich und ausreichend.

Kritik

4. Die Rechtslage mit Art 2 Z 11 BGBl. I Nr. 177/2021 ist nach einem Vergleich der GuK-AV, BGBl. II Nr. 179/1999 idF BGBl. II Nr. 296/2010 und der FH-GuK-AV, BGBl. II Nr. 200/2008 gleichheitswidrig. Art 7 B-VG fordert nicht nur Gleiches gleich zu behandeln, sondern auch Ungleiches ungleich zu behandeln (Gleichheitssatz). Der VfGH hat dies zu einem umfassenden Sachlichkeitsgebot ausgebaut, an das der einfache Gesetzgeber gebunden ist. Der einfache Bundesgesetzgeber ist bei der Schaffung des Art 2 Z 11 BGBl. I Nr. 177/2021 unseres Erachtens hinter diesem Anspruch geblieben in dem er bei der Normierung der *leg cit* mit einer unsachlichen Egalität vorgegangen ist.
5. Wir bezweifeln nicht Sinn und Zweck der Norm an sich, die bei anderen Studien durchaus zweckmäßig sein kann. Unsere Kritik richtet sich gegen das Fehlen einer sachlich gebotenen Differenzierung. Insbesondere der erst kürzlich akademisierte Beruf der DGKP unterscheidet sich in den Ausbildungsverordnungen und Curricula wie oben skizziert nur marginal. Eine sachliche Rechtfertigung dafür, dass DGKP, welche ihren Qualifikationsnachweis gem GuK-AV, BGBl. II Nr. 179/1999 idF BGBl. II Nr. 296/2010 erlangt haben, weite Teile ihrer bereits auf Diplomniveau absolvierten Ausbildung auf FH-Niveau bei in weiten Teilen identischen Ausbildungsinhalten wiederholen müssen, vermögen wir nicht zu erkennen. Besonders bedenklich wird es dadurch, dass eben diese Berufsgruppe in der Pandemie an vorderster Front kämpft und aus Solidarität eigene akademische Ambitionen zurückstellten.
6. Deshalb sehen wir im Art 2 Z 11 BGBl. I Nr. 177/2021 eine Verletzung des Gleichheitssatzes des Art 7 B-VG und einen unsachlichen Eingriff in die Erwerbsfreiheit des Art 6 StGG.

Lösungsvorschlag

7. Daher erlauben wir uns die Schaffung einer *lex specialis* vorzuschlagen, die es berufsberechtigten DGKP, welche ihren Qualifikationsnachweis gem GuK-AV, BGBl. II Nr. 179/1999 idF BGBl. II Nr. 296/2010 erlangt haben, ermöglicht, den akademischen Grad nach Absolvierung von 21-30 ECTS-AP zu erlangen. Damit ist eine vom § 12 Abs 3 FHG abweichende Regelungen zu schaffen, welche die Anrechnung von 150-159 ECTS-AP erlaubt. Eine solche *lex specialis* könnte etwa im § 40 GuKG normiert werden.